

Lesefassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Staßfurt und seiner Ausschüsse

Stand: 19.09.2014

I. Stadtrat

§ 1 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 53 KVG LSA ein. Jedes Ratsmitglied entscheidet eigenständig über die Verfahrensweise der Ladung. Die Sitzungen finden in der Regel im Abstand von 6 Wochen statt. Beginn der Sitzung soll 17:30 Uhr sein.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates beträgt mindestens 8 Kalendertage. Die Frist ist gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern des Stadtrates spätestens am 9. Tag vor der Sitzung ausgehändigt worden sind bzw. in elektronischer Form zur Verfügung stehen. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Stadtrates unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Einladung ist in der nach der Hauptsatzung in § 19 Abs. 3 vorgeschriebener Form bekannt zu machen.
- (4) Stellt der Bürgermeister schriftliche Informationen über die Tagesordnung hinaus zur Verfügung, so sollten diese mit der Einladung zur aktuellen Stadtratssitzung verschickt werden.
- (5) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, hat dies dem Vorsitzenden des Stadtrates anzuzeigen. Beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung ist dies dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstände sind in der Regel schriftlich zu erläutern. Die Erläuterungen sind der Einladung beizufügen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Verhandlungsgegenstände sind von den Antragstellern oder dem Fraktionsvorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und sollen einen Beschlussvorschlag enthalten. Der Stadtrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der

übernächsten Sitzung zu setzen. Satz 5 gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zu Beginn der Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Verhandlungsgegenstände verbinden bzw. von der Tagesordnung absetzen. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.
- (5) Die Sitzungsdauer ist einschließlich Pause auf 4:00 h begrenzt.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Zuhörer dürfen die Verhandlung nicht stören. Zuhörer die die Ordnung stören, können von dem Vorsitzenden aus dem Saal verwiesen werden.
- (3) Der Stadtrat muss die Öffentlichkeit ausschließen, soweit dies für bestimmte Angelegenheiten vorgeschrieben ist. Soweit der Stadtrat im Einzelfall nicht anders entscheidet, sind die folgenden Angelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden:
 - a) persönliche Angelegenheiten der Stadtratsmitglieder
 - b) alle Personalangelegenheiten der Beschäftigten der Stadt
 - c) Aushandeln von Verträgen mit Dritten
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes
 - e) Vergabeangelegenheiten
 - f) Aufnahme von Darlehen
 - g) Bürgerschaftsangelegenheiten
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, bei deren Verhandlung schutzwürdige Interessen Dritter berührt werden oder deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist
 - i) Angelegenheiten, deren Verhandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Stadt gefährden.

Die gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, oder wenn dies ungeeignet ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- (4) Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist diesen oder einem hierzu bestellten Ausschuss Einsicht in alle Akten zu gewähren. Der Stadtrat kann beschließen, dass hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich

vorzulegen. Auf Beschluss des Stadtrates kann zur Beschleunigung des Verfahrens der Bericht mündlich erstattet werden.

- (5) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

- a) Durch den Vorsitzenden wird der Standort für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik festgelegt.
- b) Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzes zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.
- c) Der Aufbau der Ton- und Bildaufzeichnungstechnik hat vor der Sitzung zu erfolgen.
- d) Der Abbau hat nur in der Pause oder nach Beendigung des öffentlichen Teils und vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil zu erfolgen.
- e) Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden.

Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter dem Vorsitz des ältesten Anwesenden ein hierzu bereites Mitglied des Stadtrates für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, als Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzung wird in der Regel wie folgt abgewickelt:
 - a) Eröffnung der Sitzung
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder, der Beschlussfähigkeit (§§ 53, 55 KVG LSA) und der Tagesordnung gegebenenfalls mit Beschluss über vorliegende Dringlichkeitsanträge entsprechend § 2 Abs. 3 Geschäftsordnung.
 - c) Feststellung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung (§ 58 KVG LSA)

- d) Hinweis auf die Pflicht zur Anzeige des Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. 4 KVG LSA
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten (§ 65 Abs. 2 KVG LSA)
 - g) Bekanntgabe über die von den beschließenden Ausschüssen und vom Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände in der von den Fachausschüssen vorgelegten Form. Hat ein Fachausschuss den in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstand vorberaten, so hat der Ausschussvorsitzende am Beginn der Beratung das jeweilige Abstimmungsergebnis des Ausschusses bekannt zu geben und es gegebenenfalls zu begründen.
 - i) Anfragen, Anregungen
 - j) nichtöffentliche Sitzung, Herstellen der Nichtöffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)
 - k) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten
 - l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände der nichtöffentlichen Sitzung
 - m) Anfragen, Anregungen
 - n) Schließung der Sitzung
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Pause.

§ 6 Anfragen und Anregungen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt Anfragen und Anregungen an den Bürgermeister vor der Sitzung schriftlich und während der Sitzung mündlich zu stellen.
- (2) Die mündlichen Anfragen und Anregungen sind zu protokollieren.
- (3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, so muss dies spätestens innerhalb eines Monats erfolgen. Die gleiche Frist gilt für schriftliche Anfragen.

§ 7 Redeordnung

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates darf nur das Wort nehmen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden.
- (2) Wortmeldungen der Stadtratsmitglieder erfolgen durch Erheben der Hand.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem er den Namen des Stadtratsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Stadtratsmitgliedern gleichzeitig gewünscht, entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldung "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außerhalb der

Reihenfolge sofort zu erteilen, sobald der jeweilige Redner seine Ausführungen beendet hat.

- (4) Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihm nach § 57 KVG LSA obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Dem Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beschäftigten der Stadt ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (6) Die Redner dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich der Vorsitzende oder ertönt seine Glocke, so hat der Redner seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu drei Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Stadtrat über die Verlängerung.
- (8) Jedes Stadtratsmitglied darf in der Regel zu einem Verhandlungsgegenstand zweimal sprechen. Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Stadtratsmitglied mehr als zweimal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.
- (9) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem Vorsitzenden zu rügen.
- (10) Zuhörer haben ein Rederecht nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde.
- (11) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen, wenn Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind.

§ 8 Beratung

Während der Sitzung sind nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung

- a) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung bis maximal 15 Minuten
- b) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c) Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- d) Antrag auf Schluss der Aussprache
- e) Antrag auf Schluss der Wortmeldung
- f) Antrag auf Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit
- g) Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes
- h) Antrag auf Verweisung oder Zurückverweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
- i) Antrag auf Anhörung eines Sachverständigen
- j) Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes
- k) Antrag auf Vertagung oder Beendigung der Sitzung
- l) Antrag auf Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes
- m) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung

Wenn die Begründung für Anträge nach 1.c) bereits ein Eingehen auf den konkreten nichtöffentlichen Sachverhalt erfordert, ist die Nichtöffentlichkeit herzustellen und über den Antrag in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt der Vorsitzende dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Zum Antrag können die Fraktionen, der Bürgermeister sowie fraktionslose Stadträte mit je einer Wortmeldung Stellung nehmen. Danach ist über den Antrag durch den Stadtrat abzustimmen.

2. Änderungs- und Zusatzanträge zu Verhandlungsgegenständen

Anträge können im Laufe der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes mündlich gestellt und begründet werden. Die gestellten Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen. Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragssteller jederzeit zurückgezogen werden, zurückgezogene Anträge können von jedem Stadtrat aufgenommen werden.

Hält der Vorsitzende den Antrag für begründet, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

3. Unterbrechung der Sitzung

Stellt eine Fraktion den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ist die Sitzung für maximal 15 Minuten ohne Abstimmung zu unterbrechen.

§ 9 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem der Vorsitzende die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Beschlusstext und Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.
- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie eindeutig mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen,
 - c) weitergehende Anträge (insbesondere Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben),
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates.

- (4) Es wird offen durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Für das Auszählen sind einer der stellvertretenden Stadtratsvorsitzenden und die Protokollanten zuständig. Der Stadtratsvorsitzende kann weitere Helfer hinzuziehen. Der Stadtratsvorsitzende gibt das Ergebnis bekannt und zu Protokoll.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion können eine namentliche Abstimmung verlangen. Die namentliche Abstimmung ist mit dem Abstimmungsverhalten der Beteiligten zu protokollieren.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.
- (2) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vor-zubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten. Bei einem Bewerber enthält der Stimmzettel die Auswahlmöglichkeit zwischen Ja und Nein.
- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
 - a) nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b) leer ist,
 - c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.
- (5) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (6) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.
- (7) Das Ergebnis der Wahl ist bekannt zu geben.
- (8) Im Falle einer geheimen Wahl ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 11 Mitwirkungsverbot

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, das gemäß § 33 KVG LSA an einer Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen darf, hat dieses dem Vorsitzenden anzuzeigen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (2) Bei Wahlen sind diejenigen Mitglieder des Stadtrates an der Ausübung des Vorsitzes verhindert, die Wahlbewerber sind.

- (3) Wer nach den Vorschriften des § 33 Abs. 1 bis 3 KVG LSA gehindert ist an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuschauer bestimmten Teil aufzuhalten.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Stadtratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt die Würde der Versammlung, so kann der Vorsitzende ihn unter Nennung des Namens "zur Ordnung", falls er vom Verhandlungsgegenstand abschweift "zur Sache" rufen.
Folgt das Mitglied des Stadtrates dieser Ermahnung nicht, so kann der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist dem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen worden, so darf er zu diesem Verhandlungspunkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Stadtrates bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von einer Sitzung ausschließen und aus dem Sitzungsraum verweisen. Hiermit ist ein Verlust des Anspruches auf die für den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (4) Der Stadtrat kann ein Mitglied des Stadtrates, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, auf bestimmte Zeit, höchstens für vier Sitzungen, von der Mitarbeit im Stadtrat und seinen Ausschüssen ausschließen.
- (5) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen; er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen aufheben.
- (6) Im Sitzungsraum gilt während der gesamten Sitzung ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer und deren Vertreter werden vom Bürgermeister bestimmt.
- (2) Über den Mindestinhalt gemäß § 58 Abs. 1 KVG LSA hinaus, muss die Sitzungsniederschrift enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Anwesenheitsliste,
 - c) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - f) die Tagesordnung,

- g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - h) Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - i) Anfragen, Anregungen und mündliche Antworten
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
 - k) Genehmigung der Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
 - l) sonstige wesentliche Inhalte und
 - m) Wortbeiträge werden nur auf Verlangen aufgenommen.
- (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes und des Inhalts richten. Diese Einwendungen sind bis 2 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Sitzungsdienst zur Prüfung einzureichen. Bei später eingehenden Einwendungen kann der Stadtratsvorsitzende die Feststellung der Niederschrift auf die nächste Sitzung verschieben.
- (4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Sechs Monate nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen zu löschen.

§ 14 Fraktionen

- (1) Mindestens zwei Stadtratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Kein Stadtratsmitglied kann mehreren Fraktionen angehören.
- (2) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Diese teilen dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Bürgermeister die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen sowie spätere Veränderungen schriftlich mit. Die Bildung von Fraktionen und die Änderung ihrer Zusammensetzung werden erst mit dieser Mitteilung wirksam.

II. Fachausschüsse

§ 15 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Fachausschüsse gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen werden soll, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Ausschusssitzung einschließlich die den Antrag betreffende Sitzungsvorlage.
- (4) Die Aufgaben richten sich nach den in der Hauptsatzung getroffenen Regelungen oder nach durch Stadtratsbeschluss zugewiesenen Aufgaben.

§ 16
Ladungsfrist und Form der Einberufung

Hinsichtlich der Ladungsfrist und Form der Einberufung gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 17
Ausschussvorsitzender

- (1) Die Fraktionen bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (2) Für jeden Ausschussvorsitzenden ist ein Ausschussmitglied als Stellvertreter zu bestimmen. Das Bestimmungsrecht steht der Fraktion zu, die den Vorsitzenden bestimmt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 18
Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 19
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 20
Sprachliche Gleichstellung

- (1) Die in der Geschäftsordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Die Funktionsbezeichnung „Bürgermeister“ in dieser Geschäftsordnung gilt im Sinne der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“.

§ 21
Inkrafttreten